



## **WISSENSWERTES ZU STEUERN UND FINANZAMT**

Wir haben einige der wichtigsten Informationen – für Sie – zusammengestellt.

Achten Sie bitte auf diese Eckdaten – Sie sparen Honorar, Geld und Ärger!

---

### **STEUERZAHLUNGSTERMINE**

---

#### **Einkommenssteuer**

#### **Körperschaftsteuer**

#### **KFZ-Steuer**

#### **Kammerumlage<sup>1</sup>**

#### **Altlastenbeiträge**

#### **Grundsteuer,**

**Bodenwertabgabe**.....vierteljährlich 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.

Wenn der Jahresbetrag der **Grundsteuer** € 75,-- nicht übersteigt.....15.05.

**Einkommensteuer-Sondervorauszahlung für IFB**.....15.10.

#### **Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag = Kammerumlage 2**

**Abzugsteuer nach § 109 a EStG**.....am 15. des Folgemonates

**Normverbrauchs-, Elektrizitäts- und Erdgasabgabe**.....jeweils am 15. des auf den Kalender zweitfolgenden Monats....

#### **Umsatzsteuer**

entweder jeweils.....am 15. des auf den  
.....Kalendermonat zweitfolgenden Monats,

**oder,**

wenn im vorangegangenen Kalenderjahr

Gesamtumsatz

nicht über € 30.000,--.....vierteljährlich 15. 2., 15. 5., 15. 8., 15. 11.

Zusammenfassende Meldung.....am Monatsletzten des darauffolgenden Monats

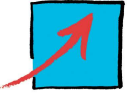
### **1. Umsatzsteuer:**

Die Umsatzsteuer ist für jeden Monat oder für jedes Quartal (wenn Umsatz p.a. kleiner als € 30.000,-- netto, 36.000,-- brutto an das Finanzamt abzuführen.

Stichtag für die Fälligkeit bzw. Meldung der USt (bei Nichtzahlung oder Guthaben) ist der 15. Des zweitfolgenden Monats (z.B. für den Jänner der 15. März)

Unternehmer mit Umsätzen unter € 30.000,-- netto, 36.000,-- brutto sind unecht von USt befreit, d.h. nicht zum Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt, sie haben auch keinen Vorsteuerabzug. Das kann nachteilig für Sie sein.

Eine Günstigkeitsberechnung machen wir gerne für Sie.



Es besteht die Möglichkeit einer Option zur Normalversteuerung, d.h. Sie rechnen die USt wie alle anderen ab.

**Die Nichteinreichung einer Umsatzsteuervoranmeldung bzw. die Nichtzahlung (die Zahlung gilt als Steuererklärung) kann einen Verspätungszuschlag zur Folge haben (bis 10 % der Abgabensumme) und finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen.**

**Die nicht zeitgerechte Bezahlung die Festsetzung eines Säumniszuschlages (2%).**

- **Stellen Sie sich nur einmal die hohe Verzinsung für die Säumnisfolgen vor?  
Daher bei Nichtzahlung auf jeden Fall Meldung bei Finanzbehörde!!**

Die zu zahlende Umsatzsteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen Umsatzsteuer (aus Verkäufen – Erlösen), der Vorsteuer (mit Einkäufen und sonstigen Spesen belastete USt) und der Entrichtung Einfuhrumsatzsteuer (Importe aus Drittländern).

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr und für sonstige Leistungen an EU-Unternehmer gibt es Sonderregelungen (Zusammenfassende Meldung – kurz ZM).

In der zusammenfassenden Meldung sind die UID-Nummer des Kunden und alle an diesen Kunden erbrachten innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstige Leistungen eines Monats (oder bei Quartalsbuchhaltung eines Quartals) anzugeben.

Achtung: Auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt das Monat der Leistungserbringung für die zusammenfassende Meldung und nicht die Zahlung oder das Rechnungsdatum.

Bitte beachten Sie, dass für die zusammenfassende Meldung eine andere Meldefrist gilt als für die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Die zusammenfassende Meldung ist dem Finanzamt bis zum Monatsletzten des Folgemonates zu übermitteln.

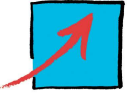
Diese Regelung gilt auch für Kleinunternehmer.

Die Umsatzsteuer muss in der Regel bei doppelter Buchführung nach vereinbarten und bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach vereinnahmten Entgelten errechnet werden. (Freiberufler versteuern immer - nach vereinnahmten Entgelten – nach Zufluss.).

Der Vorsteuerabzug steht dann zu, wenn die Lieferung oder Leistung erhalten wurde und eine umsatzsteuergerechte Rechnung vorliegt. Der Zeitpunkt der Zahlung ist egal.

Diese Rechnung muss beinhalten:

- 1) – Name und Anschrift des Rechnungslegers
- 2) – Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
- 3) – Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände
- 4) – Art und Umfang der Leistung



- 5) – Tag der Lieferung oder Leistung, Leistungszeitraum
- 6) – Entgelt (Nettobetrag) und Steuersatz  
Im Falle einer Steuerbefreiung der Hinweis auf diese Steuerbefreiung
- 7) – Steuerbetrag
- 8) – Ausstellungsdatum der Rechnung
- 9) – Fortlaufende Rechnungsnummer
- 10) – Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des Rechnungslegers
- 11) – Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des Rechnungsempfängers ab Rechnungshöhe von  
10.000 € (brutto)

(Bei Kleinbetragsrechnungen unter € 150,-- bestehen gewisse Erleichterungen:

Es können der Name des Empfängers, der Ausweis des Steuerbetrages, der Hinweis auf eine Steuerbefreiung, Ausstellungsdatum, Rechnungsnummer sowie die UID-Nummer entfallen.)

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges erst bei der Bezahlung gegeben.

### **Lohnabgaben:**

Die Finanzamts-Lohnabgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag Dienstgeberbeitrag) sind am 15. Des folgendes Monats (d.h. für Jänner am 15.2.) an das Finanzamt zu bezahlen. Verspätungsfolgen: Säumniszuschläge.

### **Zahlung – Nichtzahlung:**

**Wenn aus irgendwelchen Gründen die Bezahlung nicht möglich ist, muss auf jeden Fall dem Finanzamt mittels Umsatzsteuervoranmeldung und für die Lohnabgaben mittels Lohnsteueranmeldung eine entsprechende Meldung gemacht werden.**

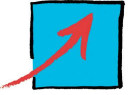
Die Nichtabfuhr bzw. Nichtmeldung von Selbstberechnungsabgaben kann einen finanzstrafrechtlichen Tatbestand darstellen.

Zahlungstermine – siehe vorne Seite 1

### **Personalwesen – Lohnverrechnung**

Dienstnehmer müssen am Tag des Beginns der Beschäftigung bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden.

Die Nichtanmeldung bzw. verspätete Meldung von Dienstnehmer wird bei der Gebietskrankenkasse einen Strafbeitrag und allenfalls Verzugszinsen nach sich ziehen.



## **Sonstiges zur Lohnverrechnung – Personalwesen**

### **Unterschiedliche Sozialversicherung**

Bei einer Beschäftigung ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Dienstverhältnis, ein freies Dienstverhältnis oder ein Werkvertragsverhältnis handelt.

Die Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als die Verträge eine unterschiedliche steuerliche sowie sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach sich ziehen.

Es kann zu enormen Kostenunterschieden kommen, um so mehr muss auf die Vertragsgeltung besonders geachtet werden – und auf die Deckung der Verträge mit dem tatsächlichen Leben. Bei geschickter Gestaltung ergeben sich auch positive Effekte.

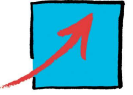
### **Steuervorauszahlungen:**

- Die Einkommenssteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.9. und 15.11. eines Jahres zu bezahlen.  
In der Regel bemisst sich die Vorauszahlung nach der Steuerveranlagung des zuletzt veranlagten Jahres.
- Bei Betriebseröffnung wird die Steuervorauszahlung für natürliche Personen entsprechend der Angaben des Steuerpflichtigen geschätzt (Fragebogen der Finanzverwaltung).
- Bei GmbH´s (AG´s) gibt es die sogenannte Mindestkörperschaftsteuer. € 1.750,00 p.a. für die ersten vier Quartale. Am Beginn € 1.092,00.
- Wenn in den ersten Jahren der Steuerpflicht nichts vorausgezahlt wurde, so ist bei entsprechenden Gewinnen mit einer hohen Nachzahlung zu rechnen!
- Aufgrund der von uns übermittelten Auswertung ist das Zwischenergebnis der einzelnen Quartale jeweils zu ersehen und es kann entsprechend Vorsorge getroffen werden.

### **Setzen Sie sich mit uns in Verbindung!**

Bei Nachzahlung entsprechend den Veranlagungen werden dann auch die Vierteljahresvorauszahlungen für das laufende Jahr angehoben, sodass in dem Jahr der Nachverrechnung für die Vorjahre und der Vorschreibung für das laufende Jahr eine entsprechend hohe Belastung an Steuerzahlungen eintritt.

- Eine Herabsetzung der Steuervorauszahlungen ist jeweils bis zum 30.9. eines jeden Jahres möglich. Das wird dann der Fall sein, wenn der Gewinn des laufenden Jahres wesentlich niedriger ist als der Gewinn, der für Vorauszahlungen maßgebend war. Ein Antrag muss entsprechend begründet werden.



### Rechnungswesen Aufzeichnungen:

- Formal richtige Bücher haben die Vermutung auch der materiellen Richtigkeit d.h. – die Finanz muss sie – in der Regel – akzeptieren – die Steuerklärungen dementsprechend zur Veranlagung heranziehen.
- Die österreichische Finanzverwaltung legt größten Wert auf ordnungsgemäß geführte Bücher, und vor allem auch auf exakte Grundaufzeichnung. Wesentlicher Bestandteil ist dabei eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung. Ebenso die Ermittlung der Losung und der Nachweis der Ermittlung (Registrierkasse, etc.)
- Jeder Geldzufluss und jeder Abfluss muss entsprechend dokumentiert sein. Es muss der Kassenstand laut Kassabuch mit dem tatsächlichen Kassenstand übereinstimmen. Unter keinen Umständen dürfen Kassenfehlbeträge (Kassenminus) vorkommen.

Es kann ja nicht mehr ausgegeben werden als vorhanden ist.

Die Kassenbuchführung muss daher unbedingt sehr genau genommen werden.

- Die gleiche Regel gilt auch für sämtliche anderen Belege. Es ist sehr bedeutsam, dass jeder Geschäftsfall durch Belege entsprechend dokumentiert ist, sodass sämtliche Informationen für die Buchführung und für den, der Einschau in das Rechnungswesen nimmt, entsprechend vorhanden sind.

Es muss jede Buchung aufgrund der vorliegenden Belege nachzuvollziehen sein.

( Lieferscheine, Überweisungsbelege, Frachtpapiere, Scheckverzeichnisse, Ausfuhrnachweise, Korrespondenz, Bestandsaufnahmen (Inventuren), Wareneingangsbücher bzw. Rechnungseingangsbücher).

- Die Belegnummernsystematik ist Grundlage der leichten Auffindbarkeit und Basis für die Ordnungsmäßigkeit.

**Das schaut sehr bürokratisch aus – ist es auch –**

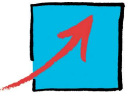
**Sie tun sich aber leichter, wenn Sie gleich auf diese Dinge achten,**

**wenn unsere Zusammenarbeit gut aufgestellt ist – dadurch wird die Vorgehensweise erleichtert und spart Kosten, die Grundlage für Ihre Betriebsführung passt – alles wird ganz einfach.**

Diese unsere erste Information ist naturgemäß eine grobe Vorinformation über die wichtigsten Eckdaten.

Die Besonderheiten Ihres Betriebes besprechen wir ohnehin (persönlich) im Detail genau, sodass Sie Ihre Organisation so einrichten können, dass alles läuft, nichts passiert – und Sie aus Ihrem Rechnungswesen die wichtigsten Informationen gewinnen können.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg in Ihrem unternehmerischen Leben und uns eine gute Zusammenarbeit – mit Ihnen – für Sie!



**Siart+ Team Treuhand GmbH**

**Mag. Rudolf Siart**

**SIART+TEAM TREUHAND**